

Thomas R. Eimer (2021)

Fragment:

Eigentum und Herrschaft im 21. Jahrhundert

Vorwort

Dieses Fragment hat die Zielsetzung, jene Einsichten zusammenzufassen, die ich im Rahmen von Forschung und Lehre während der letzten 16 Jahre gewinnen durfte. Kerngebiet meines Denkens war in variierenden Gebieten und anhand verschiedener empirischer Problemstellungen die Frage nach dem Verhältnis von Eigentum und Herrschaft in verschiedenen gesellschaftlichen Formationen.

Aufgrund seiner Herstellungsbedingungen enthält dieser Text keine Gesamtdarstellung, sondern eine summarische, hoffentlich in sich einigermaßen konsistente Kurzargumentation, die mit einigen normativen Ausblicken abgerundet wird. Mir ist bewusst, dass das Format dieses Textes zwangsläufig Verkürzungen und viele, sicherlich teilweise problematische Auslassungen enthält. Auch bitte ich meine Kollegen um Entschuldigung, wenn ich die von ihnen übernommenen Einsichten nur summarisch und teilweise damit auch nur oberflächlich wiedergeben kann. Trotz all dieser Einschränkungen hoffe ich, dass der Text eine Einladung zu einer weiteren Beschäftigung mit jener Thematik ausspricht, die ich als die zentrale Frage unserer Zeit begreife.

Mein größter Dank gilt den mehr als 400 Gesprächspartnern, mit denen ich im Laufe der Zeit über dieses Thema sprechen konnte. Hierzu gehören neben Politikern, Parlamentariern, Richtern, Anwälten und Beamten (in Nationalstaaten und internationalen Organisationen) auch viele Vertreter aus indigenen und lokalen Gemeinschaften, NGOs, Unternehmen, Journalisten, Entwicklungshelfer und Priester. Es versteht sich von selbst, dass die Perspektiven dieser verschiedenen Personenkreise vielfach weit auseinanderliegen, aber sie alle haben mir geholfen, eine eigene Einschätzung bilden zu können. Hierfür bin ich mehr als dankbar.

§ 1: Was ist Eigentum?

1 Eigentum als soziale Praxis

In seiner allgemeinsten Form kann Eigentum als ein Bündel von Rechten an materiellen oder immateriellen Gegenständen betrachtet werden, das zwischen Menschen vereinbart wird. Über die Zeit haben verschiedene Autoren (z.B. Hohfeld 2001, Ostrom 2012) zahlreichende Systematiken dieser verschiedenen Rechte entwickelt, z.B. die Differenzierung von Besitz-, Verfügungs-, Verbreitungs- und Vernichtungsrechten. Diese (und andere) Rechte können einer einzelnen Person, aber auch jeweils separiert voneinander verschiedenen Personen zugeschrieben werden. So verbietet bspw. das französische *droit morale* dem Besitzer eines Kunstwerks die Veränderung von Kunstwerken ohne Zustimmung des Urhebers (*Code de la propriété intellectuelle*), und viele lokale Gemeinschaften im Globalen Süden unterscheiden trennscharf zwischen verschiedenen Nutzungsformen der in der Natur verfügbaren Ressourcen (Eimer 2013).

Die Zuschreibung von Eigentumsrechten definiert somit zum einen das Verhältnis von Personen untereinander in Bezug auf die Gegenstände dieser Erde. Als Sprechakt (Austin 1962) bestimmt sie, welcher Gebrauchsweisen sich Menschen in Bezug auf Sachen bedienen dürfen. Somit sind Eigentumsrechte stets Ausdruck einer interpersonalen Praxis: Ein Robinson Crusoe könnte nichts

besitzen, weil er sein Eigentum nicht von dem anderer abgrenzen könnte. Gleichzeitig haben Eigentumsrechte aber auch eine quasi-ontologische Funktion: Die Konkretisierung und Parzellierung von Gegenständen zum Zwecke von Eigentumsrechtsformulierungen konstituiert sie als einen durch den menschlichen Verstand wahrnehmbare, von anderen Gegenständen differenzierbare Dinge.

2 Kontingenz von Eigentumsherleitungen

Seit der Antike werden verschiedenste Rechtfertigungs- und Herleitungsargumentationen entwickelt, um die Genese von Eigentum zu erklären. Die Kürze dieses Fragments erlaubt keine Gesamtdarstellung und fokussiert deshalb auf wenige zentrale Punkte. Für die vor- und frühchristlichen Vorstellungen ist hierbei der Ausgangspunkt von einer vorrechtlichen allgemeinen Verfügungsmasse an natürlichen Ressourcen und Artefakten typisierend, aus der heraus spezielle individuelle oder gruppenbezogene vorläufige Eigentumsansprüche abgeleitet werden können, die aber einem je unterschiedlich definierten *dominium proprium* (Obereigentum entweder des Staates oder spiritueller Instanzen) unterworfen bleiben (Drahos 1996). In vielen, wenn auch eher unbestimmten Rechtsbegriffen moderner Nationalstaaten (z.B. „*eminent domain*“ in Indien, Sozialbindung von Eigentum in Deutschland, „Eigentum der Union“ in Brasilien) oder im internationalen Recht (z.B. „kollektives Erbe der Menschheit“) klingt der Gedanke von einem derartigen Obereigentum noch nach. Im späten Mittelalter und der europäischen Moderne gewinnen dagegen Machiavelli's und Locke's Gedanken die Oberhand. Hier wird Eigentum als Resultat der Bearbeitung von Dingen als Ergebnis menschlichen Fleißes („*industria*“, „*Arbeit*“) darstellt: Durch Ackerbau, Innovationen und andere menschliche Aktivitäten macht sich der Mensch die Welt „zu Eigen“ und rechtfertigt eine Entnahme aus einer *terra nullius* unbenutzter Ressourcen oder noch herzustellender Artefakte (Locke 1978).

Die neuzeitliche Interpretation weist erhebliche konzeptionelle Schwächen auf und bildet eher, wie Proudhon (1844) deutlich macht, die ideologische Selbstvergewisserung der aufstrebenden frühkapitalistischen Bürgerschicht ab. So erklärt die Herleitung von Eigentum aus Arbeit nicht, wie wir ein Recht an uns Selbst und an unserem Körper durch Arbeit heraus rechtfertigen könnten oder aus welcher Verpflichtung heraus ein bewusstseins- und willenloser Gegenstand sich als Eigentum einer Person begreifen sollte (Kant 1966). Dennoch beruhen die meisten Eigentumsrechtfertigungen der frühen europäischen bürgerlichen Gesellschaften auf der Erklärung von Eigentum aus Arbeit, und selbst marxistische Schriften greifen strukturell zumindest teilweise auf dieses Konstrukt zurück. Dagegen treten vor allem in präkapitalistischen Gesellschaften eher utilitaristische Erklärungen in den Vordergrund. Seit der schottischen Moralphilosophie dominiert der Gedanke, dass Eigentumsrechte der Formation und dem Fortschritt gesellschaftlicher Ordnungen dienen (Smith 2015).

Trotz der Vielzahl von Rechtfertigungen im europäischen neuzeitlichen Raum darf nicht vergessen werden, dass die Herleitung von Eigentumsrechten auch ganz anderen Mustern folgen kann. Religiöse Legitimationen und Konventionen spielen häufig eine wichtige Rolle. So bestimmen in ruralen Gemeinschaften des Globalen Südens häufig Heiler und andere traditionelle Autoritäten, wie und unter welchen Umständen Eigentum an dinglichen und nicht-dinglichen Gegenständen gerechtfertigt werden kann, wobei mitunter auch metaphysisch andere Differenzierungen zwischen Materialität und Immaterialität zur Anwendung kommen (Eimer 2014). Aber auch die westlichen Rechtfertigungen sind zumindest teilweise auf weitaus archaischere Betrachtungsweisen (z.B. Eigentum als Ergebnis familiärer Erbfolge) zurückzuführen, als wir das heute zugeben wollten. Zusammenfassend erscheint es darum wichtig darauf hinzuweisen, dass es keinerlei in sich zwingend logische Rechtfertigung oder Herleitung von Eigentum gibt, sondern alle Argumentationen letztendlich nur Erklärungs- oder Legitimationsversuche der Autoren ihrer Zeit darstellen.

3 Institutionalisierung von Eigentumsberechtigten

Aufgrund der Zentralität dieses Punktes für die Argumentation dieses Fragments möchte ich zumindest kurz auf eine Differenzierung von Eigentumsberechtigten eingehen, wie sie vor allem in der neuzeitlichen Philosophie und der modernen Institutionen- und Transaktionskostenökonomie häufig verwandt wird. Hierbei wird eine grundlegende Unterscheidung zwischen der Zuweisung von Eigentumsrechten an individuelle Anspruchsberechtigte (Privatgut) oder an die Allgemeinheit (Kollektivgut) gemacht. Bei Privatgütern besteht die Unterkategorie, dass mehrere, aber zumeist exakt definierte Anspruchsberechtigte sich die Nutzung eines Eigentumsrechts teilen (Clubgut) teilen können, wohingegen die Nutzung von Kollektiveigentumsansprüchen zwar auch auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt sein kann, der aber gemeinheim eher unspezifisch bleibt oder sich spontan ergibt (Allmende).

Zahlreiche Autoren gehen davon aus, dass bestimmte Dinge dieser Welt zumindest eine natürliche Neigung haben, eine bestimmte Institutionalisierungsform in Bezug auf die Eigentumsberechtigten zu entwickeln (z.B. Musgrave / Musgrave 1973). Diese Annahme wird häufig mit funktionalistischen Erklärungen verknüpft. So wird davon ausgegangen, dass Privatgüter aufgrund des individuellen Eigennutzstrebens besonders effizient und ressourcensparend verwendet werden (Hardin 1968), wohingegen bei reinen Kollektivgütern die Gefahr der Unterproduktion oder Übernutzung drohe. Bei genauerer Betrachtung überzeugen diese Erläuterungen jedoch weder empirisch noch normativ. Empirisch hat vor allem Polanyi (1957) anhand der Privatisierung der ländlichen Allmenden in England verdeutlicht, dass die Kategorisierung von Eigentumsberechtigten im Laufe der Zeit durchaus veränderbar ist. Modernere Beispiele wären heute die Privatisierung des öffentlich regulierten Wohnraums oder andere Formen zivilgesellschaftlicher Ressourcenteilung (z.B. zeitweilige Wohnraumüberlassung), die zunehmend aus dem Allmendenbereich zunehmend in den Clubgutbereich wandern. Aber auch normativ ist nicht nachzuvollziehen, warum bestimmte Dinge eine spezifische Kategorie von Eigentumsberechtigten zugewiesen werden könnte. Warum sollte die Sicherheit im öffentlichen Raum zum Privatgut werden? In einer *longe durée* Betrachtung zeigt die historisch permanente Auseinandersetzung um die Institutionalisierung von Eigentumsberechtigten vielmehr deren prinzipielle Kontingenz.

Zusammenfassung

Eigentum kann als Ausübung eines Sprechaktes verstanden werden, der das Verhältnis der Menschen zueinander und zu den Gegenständen dieser Erde bestimmt und letztere auf diese Weise definiert. Die Herleitung und Rechtfertigung von Eigentum bleibt jedoch schlussendlich inkonsistent und erscheint zumindest in ihren Ursprungsformen mythisch fundiert. Auf diese Weise bildet Eigentum ein Paradoxon: Einerseits kann es letztendlich nicht gerechtfertigt werden, andererseits aber ist die Institutionalisierung von Eigentumsrechten funktional unerlässlich, weil nur auf diese Weise eine zumindest basale Selbstvergewisserung unserer selbst und unserer Beziehungen mit der Umwelt möglich ist.

§ 2: Wie verhalten sich Eigentum und Herrschaft?

1 Verschränkung von Eigentum und Herrschaft

Eigentum und Herrschaft sind wechselseitig aufeinander verwiesen. Dies ergibt sich aus der Bestimmung von Eigentum als soziale Praxis (§ 1.1). Um sich des Eigentumsrechts über einen Gegenstand zu vergewissern, brauchen Menschen Interaktionspartner, die dieses Recht auch anerkennen, andernfalls kann nur von einem arbiträren Gebrauch die Rede sein. An sich kann diese Vergewisserung bilateral zwischen nur zwei Menschen erfolgen, beispielsweise in der Form eines Kontrakts auf Nicht-Eingriff in das Eigentum eines anderen. In der Praxis erweist sich diese Form der Anerkennung jedoch als prekär. Unterschiedliche persönliche Ressourcenausstattungen (physische oder intellektuelle Kräfte) oder strukturelle Ungleichheiten in der Qualität potentieller Machtmittel bieten stets einen Anreiz, aus einer bilateralen Übereinkunft auszubrechen und das Eigentum anderer gewaltsam zu appropriieren. Der hieraus resultierende „Krieg aller gegen alle“ würde Thomas Hobbes (2004) zufolge dann den menschlichen Naturzustand „einsam, armselig, scheußlich, tierisch und kurz“ machen.

Um dies zu verhindern, ist in den allermeisten Fällen davon auszugehen, dass Eigentum durch Herrschaft abgesichert werden muss. Herrschaft hat dabei die Funktion der Stabilisierung von Erwartungssicherheit, dass Eigentumsrechte durch die Vertragspartner wechselseitig anerkannt werden. Um diese Funktion zu erfüllen, muss Herrschaft zweierlei Eigenschaften innehaben. Zum einen bedarf sie der *potestas* im Sinne des Vermögens, ihre Zwangsgewalt gegenüber den Kontraktanten auch faktisch ausüben zu können (Rowe 2013). Dieses Vermögen kann in einfach strukturierten Gesellschaften aus den überragenden persönlichen Fähigkeiten (Kraft und Intelligenz) eines Führers (Lehnsherr, Fürst o.ä.) resultieren, in komplexeren Gesellschaften aber in bereits anderweitig bestehenden Institutionen abgelagert sein. Unabhängig von ihrer Herkunft gibt die *potestas* von Herrschaft den Kontraktanten einer Eigentumsanerkennung einen gewissen Vertrauensschutz gegenüber einem potenziellen Vertragsbruch. Norbert Elias vollzieht im *Prozess der Zivilisation* minutiös nach, wie einzelne Individuen durch das schiere Versprechen zum potenziellen Einsatz ihrer *potestas* eine zunehmend größere Anzahl von Menschen dazu bewegen, ihre Eigentumsrechte unter ihren Schutz zu stellen und dafür auf einen unabhängigen Einsatz ihrer eigenen, geringeren Machtmittel zu verzichten. Zumindest für Elias ergibt sich hieraus der Ansatzpunkt zur Entwicklung immer komplexerer gesellschaftlicher Formationen, wobei sich ein kreisläufiger Prozess entwickelt: Der Schutz von Eigentum stärkt die Herrschaft, die wiederum einen effektiveren Schutz von Eigentum möglich macht (in strukturell ähnlicher Form auch Nozick).

Im Regelfall dürfte die *potestas* von Herrschaft jedoch kaum ausreichen, um diesen Kreislauf aufrecht zu erhalten. Hierfür verantwortlich ist die bereits angesprochene Einbettung von Herrschaft in anderweitige Institutionen sowie ihre prinzipielle (strukturelle und/oder persönliche) Begrenztheit. Um ihren Effektivitätsgrad zu erhöhen, erfordert Herrschaft neben *potestas* auch *auctoritas*, d.h. den Glauben der Herrschaftsunterworfenen an ihre moralisch gerechtfertigte Ausübung (Rowe 2013). Die Differenzierung Max Webers nach religiösen, traditionellen oder bürokratischen Legitimationsbrunnen bildet das Spektrum möglicher Herrschaftsrechtfertigungen im Sinne der *auctoritas* gut ab. Speziell auf den Schutz von Eigentum angewendet, zeigt sich besonders deutlich, wie verschränkt dabei verschiedene Legitimationsbrunnen bis in die heutige Zeit miteinander sind. Notarielle Urkunden, höchst aufwändig bewerkstelligte Beglaubigungen und zeremonielle Aufnahmearten in die hiermit befassten Berufsgruppen sind selbst in modernen Gesellschaften unserer Zeit Gang und Gebe und verleihen eigentlich bürokratischen Prozessen einen Anstrich von Religiosität. Andererseits bedienen sich aber auch eher orale Gesellschaften (bspw. indigene Gemeinschaften) technokratischer Legitimationsbrunnen zur Eigentumssicherung, wenn etwa Schriftstücke und Unterschriften in an sich beinahe schriftsprachefreien Gruppierungen Verwendung finden. Auch hier wieder der beinahe mythische Charakter von Eigentum und dem Schutz desselben durch Herrschaft deutlich.

Zumindest bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts lag es für viele Autoren nahe, in der Genese des modernen (westlichen) Staates eine nahezu ideale Kombination von potestas und auctoritas zur Absicherung von eigentumsichernder Herrschaft anzusehen. Vielfach wurde hiermit auch die Hoffnung verbunden, Herrschaft zu demokratisieren, d.h. den Kreis derjenigen, die an der Eigentumsdefinition beteiligt sind, zu erweitern. Sowohl basale Eigentumsrechte (Unverletzlichkeit des Körpers oder der freien Meinungsäußerung) als auch komplexere Mitbestimmungsrechte an der speziellen Institutionalisierung von Eigentumsberechtigungen wurden dabei als stabilisierende Faktoren zur wechselseitigen Absicherung von Herrschaft und Eigentum verstanden. Dieser Auffassung lässt sich jedoch mit einigem Zweifel begegnen, weil sie zwei Eigenschaften von Eigentum unterschätzt, die in den nachfolgenden Paragraphen näher beschrieben werden sollen.

2 Expansion von Eigentum und Herrschaft

Ein kaum zu unterschätzendes Charakteristikum von Eigentum stellt die Fähigkeit zu seiner Expansion dar. Das sinnfälligste Beispiel ist die räumliche Ausdehnung. Seit Menschengedenken dehnen sich die mit Eigentumsrechten belegten Territorien aus. Mag diese Ausdehnung in den frühesten Zeitaltern auf nicht bewohnte Gebiete beschränkt gewesen sein, so zeigt sich doch relativ bald, dass die Eigentumsansprüche bestimmter Gesellschaften von mächtigeren Gruppierungen ignoriert werden können, um mehr Eigentum für die eigene Gruppe zu schaffen. Schon Augustinus bemerkt, ein Staat sei im Kern eine organisierte Räuberbande zur Aneignung fremder Gebiete. Wohl fast alle kriegerischen Auseinandersetzungen machen deutlich, dass sich hieran seit dem frühen Mittelalter nichts Grundlegendes geändert hat.

Neben der spatialen Ausdehnung darf aber auch die temporäre Ausdehnung von Eigentumsrechten nicht außer Acht gelassen werden. Sozio-technologische Entwicklungen wie die Verbreitung der Schriftsprache und der Einführung von Geld können hier als die wichtigsten Antriebskräfte gelten. Mit der Schrift (einschließlich ihrer numerischen Gestaltform in Zahlen) wird es möglich, effektiv nachvollziehbarere Eigentumsansprüche zu entwickeln, die sich auf die Zukunft beziehen, als dies bei oralen Übereinkünften möglich war. Pakte, Verträge und andere Schriftstücke erlauben, soweit sie durch Herrschaft abgesichert sind, glaubwürdige Erwartungshaltungen selbst bei einer hohen Anzahl von Kontraktanten in Bezug auf den Schutz ihres Eigentums in der Zukunft. Massiv verstärkt wird diese Entwicklung durch die zunehmende Zuhilfenahme von Geld. Zunächst hauptsächlich als Mittel zur Erhöhung der Fungibilität von Eigentumsansprüchen verwendet, flexibilisiert Geld den Austausch über einen konkreten Zeitpunkt hinaus in eine weitere Zukunft. Spätestens seit der nunmehr auch offiziellen Aufhebung des Zinsverbotes im Reformationszeitalter dient es dann nicht mehr nur als Tauschmittel, sondern als veräußerbarer Eigentumstitel, und erhöht damit drastisch seine Hebelkraft (Marx / Engels). Das Eigentum an Geld und seiner quantitativen Steigerung durch den Zins wird ein „Vermögen“, d.h. eine Akkumulation von potenziellen Handlungsoptionen (Tönnies), mittels dessen die Generierung weiterer Vermögenswerte in die Zukunft verlegt und enorm vervielfältigt werden kann.

Neben der zunehmenden Prominenz von Geld spielt vor allem das Immaterialgüterrecht eine wichtige Rolle bei der Expansion von Eigentumsversprechen auf die Zukunft. Eigentum bezieht sich hierbei nicht auf die dingliche, sondern auf die undingliche Welt (Ideen). Ursprünglich zunächst eng an den Schutz schriftlicher Ausdrucksformen gebunden, werden ab dem 19. Jahrhundert naturwissenschaftlich-technische Errungenschaften in Europa und den Vereinigten Staaten eigentumsfähig, sofern sie auf individuellem Erfindertum beruhen. Einen qualitativen Sprung erreicht das Eigentum an Ideen durch die rechts- und politische Entwicklung in den USA seit den 1980er-Jahren. Typisierend sind hier zwei Merkmale: Zum einen beziehen sich Eigentumsrechte nicht mehr allein auf die Ergebnisse

menschlicher (intellektueller) Arbeit. Stattdessen wird auch die Auffindung natürlicher oder logischer Gesetzmäßigkeiten (z.B. Genkombinationen und Algorithmen) schleichend in den Bereich eigentumsfähiger Entitäten überführt. Zum anderen koinzidiert die Expansion von Eigentum ins Immaterielle mit ihrer spatialen Verbreitung. Immer mehr Regionen dieser Welt werden durch den Herrschaftsanspruch einiger kolonial privilegierter Staaten gezwungen, undingliche Gegenstände der allgemeinen Verfügungsmacht zu entziehen, selbst wenn dies eigenen Rechtsvorstellungen erheblich widerspricht, erhebliche Schäden für die Grundbedürfnisse der eigenen Bevölkerung mit sich bringt (bspw. Patentschutz für Arzneimittel) und den eigenen technologischen Fortschritt behindert.

Doch noch stets erfordert die Einhaltung von Eigentumsversprechen für Geld, Zeit, und Ideen das Vorhandensein einer Instanz, der man die Durchsetzung des Versprechens im Sinne sowohl von potestas als auch auctoritas zutraut. Diese Funktion war im 19. und 20. Jahrhundert wohl hauptsächlich beim Staatsapparat abgelagert. Beginnend mit den bürgerlichen Revolutionen der Aufklärung, vor allem aber in der europäischen Nachkriegszeit verbindet sich hiermit tatsächlich eine zumindest partiell demokratische Kontrolle von Herrschaft, bei der sich verschiedene gesellschaftliche Fraktionen den Anspruch auf die Definition von Eigentumsrechten teilen, wenn auch unter sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Erfolgschancen.

Seit der in den 1980ern beginnenden Liberalisierungswelle und ihrem ideologischen Korrelat, dem Neoliberalismus, lässt sich hierbei jedoch ein Paradigmenwechsel festhalten. Die Herrschaft über spezifische Eigentumsrechte verlagert sich, wenn auch noch stets unter Mitwirkung staatlicher Instanzen, zunehmend auf funktional definierte trans- und internationale Organe (transnationale Regime, internationale und regionale Organisationen, sektoral definierte Netzwerke). Gleichzeitig aber führt die Unübersichtlichkeit funktional ineinander verschränkter Herrschaftsnetzwerke zu einer Enttäuschung der Hoffnung auf eine wie auch immer geartete demokratische Kontrolle. Viele Autoren sprechen in Bezug auf das ausgehende 20. Jahrhundert von einem neuen Mediävalismus, in dem die zahlreichen, sich funktional überlappenden Jurisdiktionen der Eigentumssicherung derart unüberschaubar werden, dass eine Übersicht verunmöglicht wird. Hiermit schwindet jedoch auch die Hoffnung auf Teilherrschaftsrechte für breitere Fraktionen der Bevölkerung. Dies zeigt sich zum Ende des 20. Jahrhunderts in vielen Massen- und Protestbewegungen, in denen der zunehmende Zweifel an der auctoritas der bestehenden Herrschaftsinstitutionen geäußert wird.

3 Konzentration von Eigenschaft und Herrschaft

Das zweite wesentliche Charakteristikum von Eigentum liegt in seiner Tendenz zur Konzentration auf einen prinzipiell sich verkleinernden Kreis von Eigentumsberechtigten. Zwar lässt sich hier kein historisch kontinuierlicher Prozess feststellen, aber dennoch scheint durch die Zeiten hindurch ein Movens hin zur Betonung von Formen des Privateigentums gegenüber dem Kollektiveigentum zu bestehen, das zeitweise durch Revolutionen und (eher selten) radikale Reformen durchbrochen wird.

Die Ursache für diese Entwicklungstendenz liegt darin, dass Eigentum die Verfügungsrechte sowohl über Gegenstände als auch über interpersonale Interaktionen erheblich erhöht (§ 1.1). Die Verfügungsgewalt über Gegenstände, wie sie das Eigentum postuliert, ermöglicht die Akkumulation von potestas. Eigentümer sind in der Lage, erheblich in den Status Quo der dinglichen und undinglichen Umwelt einzugreifen und zugunsten ihrer eigenen Vorteile umzugestalten. Diese Potenz erhöht sich noch einmal erheblich, wenn ihre Verfügungsgewalt sich nicht nur auf eine naheliegende Gegenwart, sondern auch noch auf die Zukunft bezieht. Mit steigender Verfügungsgewalt über Sachen geht parallel auch eine zunehmende Eingriffs- und sogar Bestimmungsmacht über interpersonale Beziehungen einher. Eigentum generiert Vermögen, und Vermögen wiederum erhöht die Möglichkeit zur

Herrschaft. Der Kreislauf wiederholt sich, wenn Herrschaft genutzt wird, um noch mehr Eigentum und Macht zu gewinnen.

Da aber der Gewinn von Macht und Herrschaft einen elementaren Bestandteil menschlicher Grundbedürfnisse ausmacht, ist es plausibel davon auszugehen, dass Individuen immer wieder versuchen werden, allgemeine Eigentumsverhältnisse in individuelle Ansprüche zu transformieren und auf diese Weise den Zirkel von Eigentum, Vermögen und Herrschaft zu vergrößern. Mit der Expansion von Eigentum von eher gegenwartsbezogenen in Zukunftsansprüche (siehe § 2.1) lässt sich dabei feststellen, dass der Radius dieses Zirkels in der Tendenz wächst. Individuelles Eigentum gewinnt an Bedeutung, kollektives Eigentum wird zurückgedrängt. Wenn auch immer wieder durch revolutionäre Gegenbewegungen oder gelegentlich durch radikale gesellschaftliche Reformen unterbrochen, scheint es sich hier um eine durchlaufende Bewegungsrichtung zu handeln.

Eine historisch umfassende Übersicht über diese Entwicklungsrichtung ist an dieser Stelle nicht möglich. Dennoch soll zum Abschluss dieses Abschnitts darauf hingewiesen werden, dass die Hebelkräfte zur Stärkung individualisierter Eigentumsberechtigter vor allem nach dem gescheiterten Versuch einer Rückvergemeinschaftung in den osteuropäischen Staaten noch einmal massiv an Bedeutung gewonnen haben. Der Washington Consensus als das Leitbild der 1990er-Jahre dürfte hierfür ein paradigmatisches Beispiel darstellen. Die Privatisierung selbst derjenigen Güter, die keynesianisch inspirierte Ökonomen noch zur Kollektivbewirtschaftung angeraten hatten, wird hier zu einem Mantra, dass vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern zu massiven sozioökonomischen Katastrophen und zur Untererfüllung selbst elementarster Bedürfnisse (z.B. Wasserversorgung) geführt hat. Zwar kommt es im Bereich der auctoritas selbst in dieser Zeit noch zu intellektuellen Gegenbewegungen wie etwa Elinor Ostroms Betonung der Allmende als Alternative. Doch diese Gegenbewegungen werden in vielen Teilen der Welt in das neoliberale Paradigma inkorporiert. Sie dienen häufig (wie etwa im „Dritten Weg“ eines Tony Blair) zur Rechtfertigung eines weiteren Rückbaus staatlichen Eigentums an Infrastrukturen und Sozialleistungen, deren Ersatz dann einer nicht näher bestimmten Allmende überlassen wird und letztlich die Konzentration des Privatbesitzes auf einen immer kleineren Kreis von kommerziell motivierten Organisationen (Unternehmen, Investoren, oder selbst Individuen) legitimiert. Wie später gezeigt wird, legt diese Entwicklung den Grundstein für das Verhältnis von Eigentum und Herrschaft im 21. Jahrhundert.

Zusammenfassung

Eigentum und Herrschaft sind intrinsisch miteinander verschränkt. Die Durchsetzung von Eigentumsansprüchen, gleichwohl ob kollektiv oder privat, bedarf einer Absicherung von Erwartungssicherheit durch eine dritte Partei, die über die Fähigkeit (potestas) verfügt, Vertragsbrüche zwischen Eigentumskontraktanten wirksam zu ahnden. Gleichzeitig muss diese Herrschaftsinstitution das normative oder selbst moralische Vertrauen der Kontraktanten und breiterer Kreise (auctoritas) genießen, da eine dauernde Realisierung ihrer potestas im Vollzug jedwede Herrschaft überfordern würde. Wenn Herrschaft Eigentum jedoch wirkungsvoll absichern kann, befördert sie eine spatiale und temporale Ausdehnung desselben. Gleichzeitig aber weckt Herrschaft als Vermögen das Bedürfnis zur individuellen Aneignung der gesicherten Eigentumsansprüche und befördert damit eine Konzentration von Eigentümern weg von größeren Kollektiven hin zu kleineren privaten Einheiten.

§ 3: Wie entwickeln sich Eigentum und Herrschaft im 21. Jahrhundert?

1 Verkopplung von Eigentumsexpansion und -konzentration

In der beginnenden dritten Dekade des 21. Jahrhunderts lässt sich derzeit eine Verkopplung von Eigentumsexpansion und -konzentration beobachten. Hierbei gilt zunächst einmal festzuhalten, dass die territoriale Ausdehnung von Eigentum noch längst nicht ihren Endpunkt erreicht hat. Investitionen in bisher der menschlichen Nutzung entzogene Gebiete sind vor allem in den Ländern des Globalen Südens noch immer an der Tagesordnung, wie sich in der Entwaldung in Lateinamerika und vielen Gebieten Asiens zeigt. Aber auch andere Territorien, die bislang kaum eine spezifische Konkretisierung von Eigentum kannten, geraten zunehmend in diesen Expansionszog – man denke nur an die Tiefen der Ozeane. Bereits jetzt ist abzusehen, dass der menschliche Eigentumsanspruch sich künftig wohl kaum auf unseren Planeten beschränken, sondern auch Teile des Universums beanspruchen wird.

Die letzten Anmerkungen verweisen indirekt bereits auf eine neue Dimension der Expansion von Eigentum, bei der dieses sich zunehmend auch auf Bereiche der Imaginationen bezieht. Die Reduktion von CO₂-Emissionswerten durch Zertifikatehandel wäre hier wohl ein sinnfälliges Beispiel. Versprechen in die Nichtnutzung von Emissionsrechten oder zur Wiederaufforstung bzw. Instandhaltung von Waldflächen sind mathematisch höchst komplex, erweisen sich in der Praxis aber häufig als leere Modelle oder erreichen kaum den ursprünglich intendierten Effekt in der dinglichen Umwelt (Eimer 2020). Stärker noch ist in der Finanzwelt ist während der Krise von 2008/2009 sichtbar geworden, dass der eigentumsrechtliche Austausch von imaginierten finanziellen Werten über immer komplexere Vehikel erfolgt, deren Zusammensetzung ihre Erfinder meist selbst nicht mehr verstehen können und deren Bewertung durch andere Akteure (Ratingagenturen, Buchhaltungsbetriebe u.ä.) öfter scheitert als gelingt. Dennoch steigt die Komplexität monetärer Eigentumsversprechen stets weiter an und manifestiert sich in immer komplizierteren Finanzkonstruktionen. Diese Versprechen entkoppeln sich oftmals von jedwedem Korrelat in der materiellen Welt, da sie kaum oder gar nicht mehr in Übereinstimmung mit volkswirtschaftlichen Dynamiken wie bspw. der realen Produktionsleistung von Unternehmen stehen. Mit Baudrillard ließe sich hier von einer Verselbstständigung einer immer länger werdenden Kette von Zeichensystemen sprechen, die einem Eigentumsversprechen ohne physischen Gegenwert unterzogen werfen.

Die Expansion von Eigentum vom Materiellen über das Immaterielle zum Imaginären beschleunigt zugleich die Konzentration auf Privateigentümerschaft. Hierfür sind drei Gründe zu nennen. Zum Ersten ist nur ein kleiner Teil der Weltbevölkerung überhaupt befähigt, an dieser neuen Eigentumsdimension teilzuhaben. Die Beherrschung komplexer Zeichensysteme erfordert ein enormes Vermögen an bereits erworbenem Eigentum, über das nur sehr wenige verfügen. Zum Zweiten verlangt die Komplexitätssteigerung ein Ausmaß an technologischer Expertise und sozialem Kapital (Bourdieu), die der breiten Bevölkerung fehlt und ihrer möglichen Beteiligung an dieser Eigentumsdimension zuwiderläuft. Zum Dritten befördert der Fokus auf imaginiertes Eigentum einen Entzug an Ressourcen in der dinglichen Welt. Wenn der Spekulationswert an Immobilien beispielsweise steigt, wird ihr eigentumsrechtlicher Erwerb für einen immer größeren Teil der Bevölkerung verunmöglicht, und der Verlust an realwirtschaftlichen Produktionsaktivitäten gegenüber spekulativen Einnahmen aus börslichen Gewinnen vermindert praktisch die Teilhabemöglichkeiten derjenigen, die essentiell von ebenjenen Produktionswerten abhängen.

Man mag die exakte wissenschaftliche Fundiertheit kritischer NGO-Berichterstattung und einzelner Autoren vielleicht bezweifeln. Dennoch bleibt für jedermann sichtbar, wie die Eigentumsmasse privater Spekulanten und Unternehmer rasant steigt und einen immer größeren Anteil am Weltvermögen einnimmt. Somit wird Eigentum immer stärker zum Privatgut oder bestenfalls zum Clubgut in der Hand eines Netzwerks privilegierter, oftmals transnational vernetzter Wirtschaftsakteure. Betrafen die Konsequenzen dieser Entwicklung im 20. Jahrhundert noch vorwiegend Regionen im Globalen Süden, so erreichen sie im 21. Jahrhundert in einem sich beschleunigenden Maße auch die Bevölkerung in den Industriestaaten. Damit aber sinkt auch deren

Möglichkeit, einer Konzentration von Eigentum in den Händen einiger weniger effektiv entgegenzuwirken.

2 Verschmelzung von Eigentum und Herrschaft

Die Verkopplung von Eigentumsexpansion und -konzentration im 21. Jahrhundert verändert auch nachhaltig das Verhältnis von Eigentum und Herrschaft. Dies hängt wesentlich damit zusammen, dass beide Praxen in den Augen eines immer größeren Teils der Weltbevölkerung effektiv an Glaubwürdigkeit verlieren, und zwar sowohl im Sinne von potestas als auch auctoritas.

Vor allem für Herrschaft gilt, dass die Bürger in vielen Teilen der Welt immer weniger Vertrauen in die Problemlösefähigkeit vor allem von öffentlichen Einrichtungen haben. Ohne im Tieferen auf die derzeitige Covid-Pandemie eingehen zu wollen, macht die derzeitige Krise deutlich, wie wenig geeignet die bestehende Herrschaftsordnung ist, mittels potestas massive gesundheitliche Schäden und selbst den Tod vieler Menschen zu verhindern. Der Mangel an öffentlichem Eigentum (Kapazitäten, Strukturen, Personal) trifft dabei nicht nur die ohnehin in Entwicklungs- und Schwellenländern durch Privatisierung geschwächten staatlichen Herrschaftsinstitutionen, sondern auch jene nationalen Herrschaftssysteme, die bislang als „starke Staaten“ skizziert wurden.

Aber auch die in den letzten Jahrzehnten entwickelten inter- und transnationalen Einrichtungen der „global governance“ können keinerlei überzeugende Antwort geben, wie diese Pandemie nachhaltig zu bekämpfen sei. Wenn aber schon aber ein epidemiologisch-historisch relativ harmloser Virus in der Lage ist, die Weltläufe für mehr als ein Jahr aus den Hebeln zu nehmen, wie sollte man erwarten, dass die sich bereits abzeichnenden, noch größeren Katastrophen dieses Jahrhunderts (z.B. Erderwärmung und deren soziale Folgen) durch die sich überlappenden Jurisdiktionen der „global governance“ aus den 1990er-Jahre gelöst werden könnte? Wenn aber selbst die basalsten Eigentumsansprüche der Menschheit wie der Eigentumsanspruch auf das eigene Leben nicht mehr gesichert werden können, sinkt unvermeidlich die auctoritas sowohl staatlicher als auch internationaler Herrschaftssysteme.

Aber auch das Privateigentum erleidet einen erheblichen Vertrauensverlust. Wie in Art. 2 beschrieben, war auctoritas bereits im ausgehenden 20. Jahrhunderts seine Achillesferse. Im 21. Jahrhunderts scheint diese Krise sich noch zu verfestigen. Trotz aller Geheimhaltungsversuche wird immer wieder sichtbar, wie sich das Privateigentum sich seiner potestas in einem Maße bedient, dass es seine auctoritas erheblich beschädigt. Massive Steuerhinterziehungen und Korruptionsfälle, häufig gepaart mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden, werden zunehmend auch einem breiten Publikum zugänglich, und das Agieren vieler Investoren und Unternehmen gegen die fundamentalsten Bedürfnisse der Bevölkerung weltweit ist mittlerweile wohl zum Allgemeinwissen geworden. Eine komplette Auflistung ist hier wohl nicht nötig, denn auch viele andere Aktivitäten der Privateigentümerschaft machen deutlich, wie wenig moralische Autorität dieses Segment für sich beanspruchen kann.

Wenn aber die Herrschaft hauptsächlich an potestas und das Privateigentum wesentlich an auctoritas verliert, wird eine stärkere Allianz, wenn nicht sogar Verschmelzung für beide Sphären immer attraktiver und tatsächlich in Ansätzen schon jetzt sichtbar. Hierbei ist auffällig, dass sich das Privateigentum hauptsächlich seines Vermögens aus der zeitlichen, intellektuellen und imaginierten Expansion bedient, um nationale Herrschaftsinstitutionen unter Druck zu setzen und zu einem noch stärkeren Ausbau des dinglichen Privateigentums zu zwingen. Nationale Herrschaftssysteme sind aufgrund ihrer inneren Fragilität häufig gezwungen, hierauf einzugehen, um sich einen Rest an potestas zu erhalten. In den wenigen Fällen, in denen Nationalstaaten noch über relativ mehr potestas verfügen, können sie damit sogar ihre relative Bedeutung in der internationalen Ordnung steigern – man denke vor allem an China und Russland.

Für die Mehrheit der Nationalstaaten gilt jedoch, dass ihre Herrschaft immer stärker von der Synthese mit dem Privateigentum abhängt. Je nach Struktur dieser Herrschaft bilden sich dabei verschiedene Varianten heraus, die zwischen Rentierskapitalismus (z.B. Niederlande, USA), Neopatrimonialismus (z.B. Russland, die meisten Golfstaaten) und Staatsmonopolkapitalismus (z.B. China) changieren. Viele Staaten versuchen, ihr Heil durch die „Rettung“ dinglichen Eigentums in jenen Industrien zu retten, aus deren Mitwirkung sie eine Stärkung ihrer potestas erhoffen, auch wenn der zukünftige Nutzen dieses Eigentums als Vermögen selbst für die Begünstigten selbst fraglich erscheint. Subventionen für die deutsche Autoindustrie, die britische Stahlindustrie oder die niederländische Luftfahrt wären hierfür sinnfällige Beispiele. Gleichzeitig aber zeigt sich in anderen Staaten ein offenerer Staatsmonopolkapitalismus, bei dem Herrschaft nicht nur national, sondern auch international durch eine untrennbare Verbindung mit Eigentum erhalten werden soll – die zunehmende Bedeutung merkantilistischer Politiken selbst in höchst interdependenten Marktökonomien (USA, EU) sind hierfür deutliche Anzeichen.

3 Risiken und Chancen für das 21. Jahrhundert

Die Verschmelzung von Herrschaft und Privateigentum, wie sie oben skizziert wurde, befördert zugleich die zunehmende Konzentration und Expansion des Letzteren in einem immer rasanterem Tempo. Damit verbunden sind massive Änderungen in der Weltordnung zu erwarten. Hierzu gehört zunächst ein Rückbau jener trans- und internationalen Herrschaftsinstitutionen, oder zumindest ein Umbau zugunsten weniger Begünstigter. Die derzeitige Abhängigkeit der Weltgesundheitsorganisation von privaten Stiftungsfonds, der pharmazeutischen Industrie und den Beiträgen einiger weniger Staaten lässt hierfür als gutes Beispiel anführen. Zwar lässt sich absehen, dass einige staatliche Herrschaftssysteme durch den Kollaps internationaler Herrschaftsinstitutionen kurzfristig an relativer Bedeutung innerhalb der Weltordnung gewinnen, indem sie ihre Präferenzen anderen Staaten stärker aufdrücken können. Gleichzeitig bedeutet dies aber, dass weniger mächtige Staaten aus dem Rückbau der internationalen Ordnung einen weiteren Verlust ihrer je eigenen potestas erleiden. In einer Langfristperspektive ist es allerdings sogar fraglich, inwieweit selbst die verbliebenen Großmächte ihre potestas auch weiterhin gegen das konzentrierte Privateigentum instand halten können oder die Abhängigkeitsverhältnisse sich nicht auch hier zunehmend zu Gunsten des Letzteren verschieben.

In jedem Fall aber führt die Konzentration des Privateigentums zu einem noch stärkerem Machtverlust der breiteren Bevölkerungsschichten. Wenn die potestas des (nationalen) Herrschaftsapparats immer weniger kollektive Infrastruktur bereitzustellen in Stand ist, verliert die vom Kollektiveigentum abhängige Bevölkerung zunehmend an Chancen, ein Leben entsprechend den eigenen Vorstellungen führen zu können. Pauperisierung und Austerität, einst typische Merkmale für die Regionen des Globalen Südens, haben die Peripherien der Industriestaatenwelt schon länger nachhaltig betroffen – die südeuropäischen EU-Staaten können hier als Paradevorbild verwandt werden. Nun zeigt sich aber auch in den Kernregionen der vorgeblich starken Staaten, wie wenig die Allgemeinheit vor Verarmung, Verschuldung und Verelendung geschützt ist. Die zunehmende Prekarität ihrer Bewohner wird auch in den Zentren der OECD-Welt stets sichtbarer.

Bislang bleibt ein Widerstand gegen diese Entwicklung in der Breite der Bevölkerung jedoch weitgehend aus. Verantwortlich hierfür sind verschiedene Gründe. Zum einen können hier die Versuche nationaler Herrschaftssysteme angeführt werden, die verbliebene potestas gegen die eigene Bevölkerung einzusetzen. Dabei wird nicht davor zurückgeschreckt, jene basalen Eigentumsrechte wie das auf Meinungs- und Assoziationsfreiheit auszusetzen, die einst die auctoritas eben jener Herrschaftssysteme untermauert hatten. Protest- und Streikverbote wurden bereits während der Finanzkrise Bestandteil des Standardrepertoires vor allem südeuropäischer Regierungen. Im Zuge der

Covid-Krise zeigt sich aber auch im Norden Europas, mit wie wenig Zurückhaltung Proteste verboten werden, der Zugang zum öffentlichen Raum beschränkt wird, und digitale Überwachungssysteme entwickelt werden, die nach Abflachen der Pandemie für ganz andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen eingesetzt werden können.

Gleichzeitig, aber mutmaßlich noch viel tiefgreifender sind Veränderungen im Vorstellungsbereich des politisch Möglichen innerhalb der Bevölkerung selbst. Die seit den 1990ern andauernde hegemoniale Position, dass die Konzentration von Privateigentum einem größeren Anteil an Formen des Kollektivbesitzes vorzuziehen sei, hat sich im Bewusstsein vieler Bürger derart festgesetzt, dass sie an die Möglichkeit alternative Verteilungsformen schlicht nicht mehr glauben oder in den jüngeren Generationen nach Ende der Ost-West-Konfrontation überhaupt niemals kennengelernt haben. Deutlicher Beleg für die Erosion des Glaubens an Kollektiveigentum ist der Zerfall linker Parteien und Gruppierungen in der Mehrzahl der Industriestaaten. Aber auch in Schwellenländern hat der Glaube an die Überlegenheit von Privateigentum ein Maß erreicht, das eine Revision unwahrscheinlich erscheinen lässt. Konsumerismus und die Sucht nach der kurzfristigen Befriedigung selbst der banalsten Wünsche werden hier von einer Mehrheit selbst des Kleinbürgertums über die Einsicht gestellt, dass langfristige sozialpolitische Reformen eine weitaus nachhaltigere Gewährleistung eigener langfristiger Interessen viel eher ermöglichen würden. Und selbst Sphären, die gemeinhin der Spiritualität zugewiesen werden, verwandeln sich hier oftmals in Transformationsräume zur Generierung von Clubgütern – die Zunahme evangelikaler Gemeinden mit der damit einhergehenden Selbstbereicherung weniger untereinander kooperierender Priester wäre hierfür das wohl deutlichste Beispiel.

Diese Entwicklungslinien schließen nicht aus, dass sich auch immer wieder Zusammenschlüsse bilden, die sozial, spirituell und ökonomisch einen Allmendencharakter bilden. Für die westliche Welt zeigt sich dies in der zunehmenden Wertschätzung für engere Familienverbände, der ostentativen Bevorzugung lokaler Produktionsgüter (vor allem Nahrung) und der allgemein ansteigenden Wertschätzung für den örtlichen Nahraum. Zumindest teilweise stellen diese Entwicklungen eine beinahe notwendige Reaktion auf den Rückzug des Staates aus der Kollektivversorgung dar, da selbst die Absicherung basaler Bedürfnisse ohne Mitwirkung des lokalen Familienclans kaum mehr möglich ist. Gleichzeitig aber weist diese Entwicklung auch auf einen Orientierungswandel in Teilen der Bevölkerung hin, die den Sinn ihres Lebens nicht mehr in der Teilhabe an den hochkomplexen staatlichen oder überstaatlichen Herrschaftssystemen, sondern in der Anbindung an kleinere und vor allem homogenere Gemeinschaften suchen. Insbesondere rechte Parteien sind zugleich Ausdruck und Motor dieser Entwicklung, da sie Sinngabe außerhalb jener als technokratisch empfundenen Herrschaftsapparate versprechen, die ihrer auctoritas weitenteils verlustig gegangen sind.

Aber auch im Globalen Süden lässt sich der Rückzug auf den Kleinraum tendenziell stärker beobachten. Allmendenartige Zusammenschlüsse äußern sich hier darin, dass die eigene Ethnie, vielfach in Zusammenhang mit besonderen Traditionen und Religionen, in den Vordergrund gestellt wird. Unabhängig von der geografischen Region ist derzeit weltweit eine Tendenz zur allmendenartigen Fragmentierung abzusehen, die kleinräumig auf substaatliche Territorien beschränkt. Autonomiebestrebungen und das Verlangen nach Rezession werden weltweit stärker. Mit dieser Entwicklung ist eine Zunahme von Nationalismus in einigen Ländern nicht ausgeschlossen, aber dies umfasst nur eine Minderheit der existierenden Staaten. Angesichts des Vormarsches kleinräumiger Identitätsgebiete geht es vielleicht nicht zu weit, in Anlehnung an den neuen Mediävalismus des späten 20. Jahrhunderts von einer Tribalisierung in zahlreichen Weltregionen zu sprechen. Je nach Ausmaß dieser Tendenz und der Bereitschaft mächtiger Herrschaftssysteme, einzelne Gruppen zu stärken, entsteht dadurch die Gefahr einer Vielzahl von kleinräumigen Konflikten, die für viele Bewohner tödlich enden oder zumindest die ohnehin schon geringen Ressourcen der Allmenden verringern.

Aufgrund des Mangels sowohl an potestas als auch an auctoritas selbst bei diesen Großmächten sind großflächige kriegerische Auseinandersetzungen, etwa auf Weltniveau, derzeit wenig wahrscheinlich. Realistischer erscheint eine Zunahme nadelstichtartige Gewaltausbrüche, die durch den Antagonismus einer Überbetonung gruppenspezifischen Identität einerseits und des Versuchs staatlicher Herrschaftssysteme, die Rudimente ihrer potestas und auctoritas zu erhalten, entstehen.

Ist diese Entwicklung aufzuhalten? Mit Sicherheit kann dieses Fragment keine umfassende Antwort auf diese Frage geben, und selbst eine Vielzahl von Autoren würde wohl nur mit Mühe ein holistisches Konzept erarbeiten können, bei dem dann ja immer die Frage der Implementierungsmöglichkeiten offenstehen würde. Deshalb beschränke ich mich zum Abschluss auf einige wenige Gedanken. Als oberste Priorität erscheint mir, dass wir uns auf jene Einsichten zurückbesinnen, die in Art. 1 beschrieben wurden. Innerhalb der kollektiven Wahrnehmung erscheint es mir nötig, die Annahme von Eigentum als Naturgesetzlichkeit, wie sie derzeit vorherrscht, aufzugeben. Wir müssen zurück zu jenem Ausgangspunkt zurück gelangen, der Eigentum als soziale Praxis und damit auch als prinzipiell veränder- und gestaltbar begreift. Nur dann wird es möglich sein, die Verschmelzung von Eigentum und Herrschaft zu hinterfragen und damit auch der Konzentration und Expansion privaten Eigentums entgegenzuwirken. Eine derartige Entwicklung kann aber angesichts des bereits erreichten Expansionsgrades von Eigentum nicht auf staatlicher Ebene (allein) erfolgen, sondern muss durch internationale Herrschaftsinstitutionen in Gang gesetzt werden, weil weder die potestas noch die auctoritas selbst der mächtigsten staatlich verfassten Territorien hierzu noch ausreicht. Sollte eine Installation in sich überschaubarer überstaatlicher Herrschaftsinstitutionen erreicht werden, ist es vielleicht sogar möglich, den bislang erreichten technologischen Fortschritt dazu zu nutzen, die Mitbestimmung eines größeren Teils der Weltbevölkerung an der Allokation von Allgemein- und Privatbesitz auf globaler Ebene zu realisieren und dabei die verschiedenen Rechtfertigungsmythen aus allen Regionen der Welt aufzugreifen. Hilfreich wäre hierfür vielleicht eine Rückbesinnung auf die ältesten Eigentumsherleitungen, die von einem uranfänglichen dominium proprium ausgehen, bei dem die Welt allen ihren Einwohnern gemeinsam gehört.

Mir ist vollkommen klar, dass vor allem der letzte Absatz dieses Fragments eher in den Bereich der Utopien als der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung gehört, aber ich denke, dass wir in diese Richtung denken müssen, um zu vermeiden, dass aller unser Leben in den Hobbes'schen Naturnatanzustand zurückfällt und für die meisten von uns „einsam, armselig, scheußlich, tierisch und kurz“ (Hobbes) gerät.

Literatur:

Austin, J. L. (1962). How to do things with words. Oxford: Oxford University Press

Code de la propriété intellectuelle (2021): Chapitre 5 Dispositions pénales, Article L 335-21

Drahos, P. (1996). A Philosophy of Intellectual Property. Aldershot et al., Dartmouth

Eimer, T.R. (2020): Community, society, and property: REDD+ and indigenous groups in Mato Grosso (Brazil), see: <https://thomaseimer.com/>

Eimer, T.R. (2014): Philosopher-kings in real life: The epistemic community on biodiversity in Brazil and India. In: Global Society 28(2), 131-150

Eimer, T.R. (2013): Global Wordings and Local Meanings: Traditional Knowledge Regulation in India and Brazil. In: Journal für Entwicklungspolitik 29(2): 31-50

Hardin, G. (1968). The Tragedy of the Commons, in: Science 162 (3859): 1243–1248

- Hobbes, T. (2004) Leviathan. Materie, Form und Macht eines kirchlichen und staatlichen Gemeinwesens Herausgegeben von Hermann Klenner. Meiner, Hamburg
- Hohfeld, W. N. ([1913-1917] 2001). Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning (edited by David Campbell and Philip Thomas). Aldershot, Ashgate Dartmouth
- Kant, I. (1966): Metaphysik der Sitten. Hamburg, Felix Meiner.
- Locke, J. (1978 [1690]). Two Treatises of Government. London, J. M. Dent & Sons Ltd.
- Polanyi, K. (1957): The Great Transformation. Boston
- Musgrave, R. A. and P. B. Musgrave (1973). Public Finance in Theory and Practice. Tokyo / Auckland, McGraw-Hill
- Ostrom, E. (2012): Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action. Cambridge, Cambridge University Press
- Proudhon, P. J. (1844): Was ist das Eigenthum oder Untersuchungen über den letzten Grund des Rechts und des Staates, übers. von Friedrich Meyer, Bern
- Rowe, G. (2013): Reconsidering the "Auctoritas" of Augustus, in: The Journal of Roman Studies, Vol. 103, 1-15
- Smith, A. (2015) The Wealth of Nations: A Translation into Modern English, Industrial Systems Research.